

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 138/12 B

L 1 KR 42/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 KR 324/08 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, für die Zeit vom 2.3.2008 bis 30.5.2009 Krankengeld (Krg) unter Abzug der - rückwirkend ab 1.11.2006 bis zum 30.11.2010 - bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe des verbleibenden Differenzbetrags von 14 509,05 Euro zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, nach § 50 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB V ende der Anspruch auf Krg für Versicherte, die Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Das Gesetz unterscheide nicht zwischen einer Dauerrente und einer auf Zeit bewilligten Rente (*Urteil vom 28.11.2012*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG.
- 4 1. Der Kläger legt den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechenden Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*). Der Kläger versäumt bereits, tragende Rechtssätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung herauszuarbeiten. Er beschränkt sich stattdessen darauf, die Auffassung des LSG als unrichtig zu bezeichnen. Die (behauptete) Unrichtigkeit ist indessen kein Zulassungsgrund (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 5 2. Der Kläger legt auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht ausreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 6 Der Kläger formuliert schon keine klare Rechtsfrage. Soweit er sinngemäß die Frage aufwirft, ob der in § 50 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB V geregelte Wegfall des höheren Krg-Anspruchs bei Bezug von geringerer Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Art 3 Abs 1 GG und Art 14 GG in Einklang steht, zeigt er jedenfalls den Klärungsbedarf nicht hinreichend auf. Er setzt sich schon nicht mit der einschlägigen Rechtsprechung des erkennenden Senats auseinander (*vgl zB insgesamt BSGE 106, 296 = SozR 4-2500 § 50 Nr 2 mwN*). Er beachtet zudem nicht, dass wer sich auf die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift beruft, sich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken darf. Vielmehr muss er unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Hierzu muss er den Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufzeigen, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtern und die Verletzung der konkreten Regelung des GG darlegen (*vgl BSG vom 22.8.1975 - 11 BA 8/75 - BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - Juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 5.12.2012 - B 1 KR 14/12 B - NZS 2013, 318, RdNr 5 mwN*). Daran fehlt es. Der Kläger rügt lediglich die vorgenannte Vorschrift als ungerecht mit Blick darauf, dass er den Differenzbetrag nicht hätte zurückzahlen müssen, wenn die Beklagte ihm das Krg bereits vor Rentenbewilligung gezahlt hätte (*vgl § 50 Abs 1 S 2 SGB V*).
- 7 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

